

gesetzbl. I S. 420) vorgeschriebene Frist wird verlängert. Dieser Absatz erhält demgemäß folgende Fassung:

»Nach diesem Zeitpunkt wird in die Handwerksrolle nur eingetragen, wer den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 der 3. HVO. genügt; bei Ablegung der Meisterprüfung ist jedoch bis auf weiteres bei Handwerken, die bisher freie oder gebundene Gewerbe waren, § 22 der 3. HVO. sinngemäß anzuwenden.«

§ 2

Im Artikel II Nr. 5 der vorerwähnten Verordnung vom 24. Februar 1940 ist vor Buchst. c einzufügen:

»B. Eintragung
bei Eröffnung eines Handwerksbetriebes
nach Inkrafttreten der 3. HVO.«

Berlin, den 18. April 1943.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen.

Vom 19. April 1943.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

Artikel I

Eingetragene Genossenschaften

§ 1

Auf Antrag des Vorstands und des Aufsichtsrats einer eingetragenen Genossenschaft kann der Prüfungsverband, bei Zentralgenossenschaften der Spitzenverband, bestimmen, daß Generalversammlungen im Jahre 1943 nicht mehr stattfinden.

§ 2

(1) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder verlängert sich, wenn nach § 1 keine Generalversammlung stattfindet, bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Generalversammlung. Dasselbe gilt für die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, wenn sie von der Generalversammlung zu wählen sind.

(2) Gehören dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder an, als zur Beschlußfähigkeit nötig sind, so wählt der Aufsichtsrat die erforderlichen Mitglieder mit Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung, in der über die Ergänzung des Aufsichtsrats beschlossen wird.

§ 3

(1) Über den Jahresabschluß und den auf die Genossen fallenden Betrag des Gewinns oder Verlustes beschließen, wenn nach § 1 keine Generalversammlung stattfindet, Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Der Beschluß ist der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Solange Vorstand und Aufsichtsrat einen Beschluß nach Abs. 1 nicht gefaßt haben, kann die nächste Generalversammlung darüber beschließen.

§ 4

Soweit über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge der Vorschrift des § 1 nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Generalversammlung nachzuholen.

§ 5

Für Vertreterversammlungen gelten die §§ 1 bis 4 sinngemäß.

§ 6

Für Genossenschaften mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis gelten die vorstehenden Vorschriften nicht; im Zweifel entscheidet der Prüfungsverband.

§ 7

Für die Wahl von Abgeordneten oder Vertretern für Generalversammlungen (Vertreterversammlungen) der Genossenschaften, die ihren Sitz in den Alpen- und Donau-Reichsgauen oder im Reichsgau Sudetenland haben, gilt § 4 der Zweiten Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 23) sinngemäß.

Artikel II

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 8

(1) Versammlungen der obersten Vertretung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit finden im Jahre 1943 nicht mehr statt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn über eine Verschmelzung oder Auflösung zu beschließen ist. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 9

Die Amtsdauer der Vertreter für die oberste Vertretung und der Aufsichtsratsmitglieder verlängert sich bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Versammlung der obersten Vertretung.

§ 10

(1) Über den Jahresabschluß und die Gewinnverteilung beschließen an Stelle der obersten Vertretung Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Der Beschluß ist der nächsten Versammlung der obersten Vertretung zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat kann bei dringendem Bedürfnis die allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig ändern, auch wenn die Satzung oder die oberste Vertretung ihn dazu bisher nicht ermächtigt hat. Die Änderungen sind der nächsten Versammlung der obersten Vertretung vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt.

§ 11

Soweit über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge der Vorschrift des § 8

nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Versammlung der obersten Vertretung nachzuholen.

Artikel III

Vereine

§ 12

(1) Mitgliederversammlungen von Vereinen finden im Jahre 1943 nicht mehr statt; der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle kann Ausnahmen aus wichtigem Grunde zulassen.

(2) Auf Vereine, die als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, findet Abs. 1 keine Anwendung. Für diese kann auf Antrag des Vorstands der Prüfungsverband bestimmen, daß Generalversammlungen im Jahre 1943 nicht mehr stattfinden.

§ 13

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörpers verlängert sich bis zur Vornahme einer neuen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14

Soweit über die Entlastung des Vorstands oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörpers infolge der Vorschrift des § 12 nicht beschlossen werden kann, ist der Beschluß in der nächsten Mitgliederversammlung nachzuholen.

§ 15

Für Vereine mit örtlich begrenztem Mitgliederkreis gelten die §§ 12 bis 14 nicht. Im Zweifel entscheidet der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vereinen, die als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, der Prüfungsverband.

Artikel IV

Schlußvorschriften

§ 16

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

§ 17

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1943 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack